



I. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1 Die SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH (nachfolgend „SLG“ genannt) prüft technische Produkte, auch entwicklungsbegleitend, auf Sicherheit, EMV, Gebrauchswerte, Geräusch- und Schwingungsverhalten und Umweltverträglichkeit. Sie erstellt Prüfberichte, Gutachten und Zertifikate. Weitere Arbeitsgebiete sind die Prüfung von Software, Schulungen und Training auf technischen Gebieten, das Kalibrieren von Messgeräten, Konzipierung und Bau von Prüfausrüstungen und Messtechnik, Leistungen und Beratung zum technischen Schallschutz, zur Bauakustik, thermischen Bauphysik, Infrarotthermographie, die Störungsanalyse in elektrischen Netzen sowie die Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen.
- 2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen der SLG mit Unternehmen im Sinne von § 14 BGB.

II. Vertragsschluss, Durchführung des Auftrages

- 1 Verträge kommen durch Bestellung des Auftraggebers auf das Angebot der SLG zustande. Vertragsbestandteil werden die im Angebot der SLG genannten Vertragsgrundlagen.
- 2 Soweit ein Vertrag wirksam abgeschlossen ist, bestimmt sich der Leistungsumfang der SLG aus dem Angebot der SLG sowie etwaiger in Bezug genommener Anlagen.
- 3 Soweit zusätzliche Leistungen notwendig werden, wird die SLG dies dem Auftraggeber anzeigen. Vor Ausführung dieser zusätzlichen Leistungen ist eine Vereinbarung über den geänderten Leistungsumfang von beiden Parteien herbeizuführen.
- 4 Die SLG ist berechtigt, Teilleistungen an Subauftragnehmer zu vergeben.
- 5 Teillieferungen sind zulässig.
- 6 Mitwirkungspflichten hat der Auftraggeber unaufgefordert zu erbringen.
- 7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung der Leistungen relevanten Informationen der SLG vor Leistungserbringung zur Kenntnis zu geben. Diese Pflicht besteht auch für während der Auftragsdurchführung neu erlangte Informationen fort.
- 8 Die SLG ist berechtigt im Rahmen der Zertifikatsüberwachung von Managementsystemen in begründeten Fällen kurzfristig angekündigte Audits durchzuführen. Nach Medizinproduktierichtlinie 93/42/EWG sind darüber hinaus unangemeldete Besichtigungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems beim Zertifikatsinhaber möglich.

III. Fristen, Verzug, Unmöglichkeiten

- 1 Fristen sind nur verbindlich, wenn sie von beiden Parteien als verbindliche Fristen vereinbart werden. Verbindliche vom Auftraggeber einzuhaltende Fristen sind die von der SLG dem Auftraggeber im Rahmen einer Zertifizierung gesetzten Fristen, insbesondere Fristen für Korrekturmaßnahmen.
- 2 Befindet sich die SLG mit der Leistungserbringung mehr als 10 Kalendertage in Verzug, kann der Auftraggeber der SLG eine angemessene Nachfrist zur Leistung setzen. Lässt die SLG diese Frist aus von ihr zu vertretenden Gründen verstrecken oder wird die Leistung aus einem von ihr zu vertretenden Grund unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1 Der Auftraggeber hat die vertraglich vereinbarten Entgelte zu bezahlen.
- 2 Ist im Einzelfall kein Entgelt für die Leistungen oder für Teilleistungen vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand und dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisverzeichnis (Entgeltordnung) der SLG.
- 3 Die SLG hat das Recht, Teilrechnungen über erbrachte Leistungen zu legen sowie Kostenvorschüsse für noch nicht erbrachte Leistungen zu verlangen.
- 4 Rechnungsbeanstandungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.
- 5 Im Falle der Überschreitung des Zahlungstermins ist die SLG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basissatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt der SLG vorbehalten.

V. Gewährleistung/Haftung

- 1 Die SLG führt ihre Leistungen sorgfältig und gewissenhaft aus. Für Mängel haftet die SLG nach den Gewährleistungsvorschriften des BGB mit der Maßgabe, dass die SLG zunächst nachbessern darf. Erst wenn die Nachbesserung zweimal fehlschlägt, darf der Auftraggeber andere Gewährleistungsrechte geltend machen und/oder vom Vertrag zurücktreten.

- 2 Die SLG übernimmt keine Gewähr für die Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit der begutachteten und/oder geprüften Teile oder der Gesamtanlage. Die SLG ist und wird nicht Inverkehrbringer untersuchter Sachen des Auftraggebers. Für Beschädigungen oder Zerstörungen von Sachen des Auftraggebers als Folge einer sach- und fachgerechten Leistungserbringung leistet die SLG keinen Ersatz.
- 3 Jede weitere Haftung auf Schadensersatz, insbesondere die Haftung ohne Verschulden ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der SLG oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner gilt die Haftungsbeschränkung nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Nicht beschränkt ist auch die Haftung für Schäden, die auf schwerwiegender Organisationsverschulden der SLG zurückzuführen sind sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden. Im Übrigen haftet die SLG bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, soweit nicht gemäß den vorstehenden Regelungen eine Haftung bereits ausgeschlossen oder beschränkt ist.
- 4 Im Fall einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der SLG für Personenschäden auf 2.000.000,00 EUR je Schadensfall und bei Sach- und sonstigen Schäden auf 1.000.000,00 EUR pro Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 5 Der Auftraggeber stellt die SLG von etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte aus und im Zusammenhang mit der Verwendung der Arbeits- und Prüfergebnisse und/oder Gutachten erheben.
- 6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen (bspw. Sachverständigen) der SLG.

VI. Eigentumsvorbehalt

- 1 Bis zur vollständigen Bezahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung bleiben sämtliche von der SLG erstellten und dem Auftraggeber übergebenen Dokumente (bspw. Messergebnisse, Prüfberichte, Zertifikate) Eigentum der SLG.
- 2 Bis zur vollständigen Bezahlung ist eine Verwendung dieser Unterlagen, bspw. durch Weitergabe oder Vervielfältigung nur mit ausdrücklicher Zustimmung der SLG zulässig.

VII. Aufrechnungsverbot

Gegen Ansprüche der SLG kann der Auftraggeber nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.

VIII. Geheimhaltung

- 1 Von sämtlichen Unterlagen, die der SLG vom Auftraggeber zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf die SLG Abschriften zu ihren Akten nehmen und verwenden.
- 2 Die SLG, ihre Mitarbeiter und die von ihr eingeschalteten Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen durch den Auftraggeber zur Kenntnis gelangten vertraulichen Tatsachen verpflichtet.

IX. Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers gegen die SLG verjähren spätestens in 12 Monaten nach Übergabe der Leistung durch die SLG.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist Hartmannsdorf/Chemnitz, der Sitz der SLG.
- 2 Gerichtsstand ist das für den Sitz der SLG zuständige Gericht.
- 3 Das Vertragsverhältnis und sämtliche Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht.

XI. Geltungsbereich

- 1 Allen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber liegen die vorstehenden AGB zugrunde. Etwaige abweichende AGB des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn die SLG ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 2 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, so berüht dies die Wirksamkeit des Vertrages und der vorstehenden Klauseln im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt dann eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.